

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Salzbacher Diözese.

Zum Jubiläums-Ablass.

Das Verordnungsblatt für die Erzdiözese Salzburg enthält in Nr. 6 d. J. nachstehende Verlautbarung:

„Ueber die auf mehrseitigen Wunsch vom f. e. Ordinariate beim heil. Stuhle nachgesuchte Erklärung, ob der von einem Gläubigen gewonnene einmalige vollkommene Jubiläums-Ablass, wenn dieser Gläubige denselben der Seele eines Verstorbenen zuwendet, auch diesem Gläubigen selbst gleichzeitig verbleibe, haben Seine päpstliche Heiligkeit am 25. April d. J., wie aus dem nachfolgenden Rescript ersichtlich ist, bejahend zu antworten geruhet; welche Erklärung zur Belehrung der Gläubigen hiemit bekannt gegeben wird.“

S. S. Dominus Pius P. P. IX. in audientia habita ab infrascripto Cardinali Praefecto s. Congregationis Indulgentiis sacrisque Reliquiis praeposito die 25. April. benigne declaravit, Jubilaei Indulgentiam cumulative pro se et pro defunctis lucrari posse.

Datum ex Secretaria ejusdem s. Congregationis die 25. April. 1875.

J. Card. Ferrieri, Praef.

Demnach werden alle Seelsorgspriester angewiesen, die Gläubigen zu belehren, daß sie den Jubiläums-Ablass sowohl für sich selbst, als auch gleichzeitig für die armen Seelen gewinnen können, obgleich sie die vorgeschriebenen Werke zur Gewinnung des Ablasses nur einmal verrichten. Sie sollen also dabei die Meinung machen, den Ablass sowohl für sich selbst als auch für die armen Seelen gewinnen zu wollen.

Bezüglich des Besuches der bestimmten Kirchen, worüber von mehreren Seiten Anfragen gestellt wurden, müssen die Gläubigen ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, erstens, daß man die Kirchen an fünfzehn verschiedenen Tagen besuchen muß, gleichviel ob sie unmittelbar aufeinander folgen, oder durch Zwischentage unterbrochen sind; zweitens, daß man an jedem der fünfzehn Tage alle die bezeichneten Kirchen besuchen muß; diese Tage kann man entweder nach bürgerlicher Rechnung nehmen von Mitternacht bis wiederum Mitternacht, oder nach kirchlicher Rechnung von der Vesperzeit des einen bis zur Abenddämmerung des nächsten Tages; drittens, daß man dort, wo weniger als vier Kirchen bestimmt sind, die eine oder andere Kirche mehr als Einmal am selben Tage besuchen muß, weil jene Tage, an welchen man weniger

als vier Kirchenbesuche macht, zur Gewinnung des Ablasses keine Giltigkeit haben. Wo demnach z. B. nur Eine Kirche bestimmt ist, wird man freilich nicht an vier verschiedenen Zeiten des Tages, sondern nur Einmal eingehen, aber dabei doch vier Kirchenbesuche machen, indem man, um das Ablassgebet das zweite, dritte und vierte Mal zu verrichten, die Kirche ebenso oft, wenn auch nur nach kurzer Unterbrechung, neuerdings besucht.

Weil aber Gott das gemeinschaftliche Gebet besonders wohlgefällig aufnimmt, und weil dadurch den Gläubigen die Gewinnung des Ablasses auch erleichtert wird, verordne ich, daß zum Besuche der bestimmten Kirchen in jeder Seelsorgsgemeinde drei Prozessionen gehalten werden, und zwar in jeder zweimal in dieser Jubiläumszeit, damit sich die Gläubigen leichter theils bei den drei ersten, theils bei den drei letzten Prozessionen betheiligen können; wo schon drei stattgefunden, möge dieß im Herbst wiederholt werden. Wo weniger als vier Kirchen sind, weshalb die Prozession den Besuch an derselben Kirche wiederholen muß, zieht sie nach Verrichtung des Ablassgebetes aus der Kirche hinaus, und nach einem kurzen Umzuge wieder hinein, um das Ablassgebet neuerdings zu verrichten; dabei werden die Seelsorger den Umzug und die Kirchenbesuche so ordnen, wie es der dortigen Ortslage angemessen ist, jedenfalls aber so, daß bei jeder Prozession vier Kirchenbesuche gemacht werden.

Die Theilnahme an jeder Prozession rechne ich den Gläubigen anstatt der Kirchenbesuche von fünf Tagen an. Wer also an allen drei Prozessionen Theil nimmt, hat damit sämmtlichen (60) Kirchenbesuchen von allen fünfzehn Tagen genügt. Wer nur eine Prozession mitmacht, hat die weiteren Besuche noch an zehn Tagen hinzuzufügen, ebenso an fünf Tagen Derjenige, welcher an zwei Prozessionen Theil nimmt. Es bleibt aber den Gläubigen überlassen, die Kirchenbesuche einzeln oder in Prozessionen zu machen.

Zu diesen Prozessionen versammeln sich die Gläubigen in der Hauptkirche, wo zuerst das heil. Meßopfer, bei großer Anzahl der Theilnehmer coram Sanctissimo, dargebracht, dann das Ablassgebet verrichtet wird. Hierauf folgt der Auszug zum Behufe der übrigen Kirchenbesuche; auf dem Zug wird laut der heil. Rosenkranz gebetet. Endlich geht der Zug wiederum in die erste Kirche zurück, wo nach den Ablassgebeten noch ein Schlußgebet hinzugefügt und in üblicher Weise der Segen mit dem Allerheiligsten ertheilt werden kann.

Als Ablassgebet, welches bei jedem Kirchenbesuch verrichtet werden muß, ist kein bestimmtes Gebet vorgeschrieben. Wenn man jedesmal fünf „Vater unser, Begrüßt seist du, Ehre sei Gott dem Vater“ betet, so genügt es. Es wird aber empfohlen, jene Ablassgebete zu verrichten, welche im Jubiläumsbüchlein eigens für die vier Kirchenbesuche angeführt sind.

Diese Gebete sind zu verrichten „nach der Meinung des heil. Vaters für das Gedeihen und die Erhöhung der katholischen Kirche und des apostolischen Stuhles, für die Ausrottung der Irrlehren und die Bekehrung aller Irrenden, dann für den Frieden und die Einigkeit des ganzen christlichen Volkes.“

Die Fakultäten der Beichtväter gelten nur für die Jubiläumsbeicht, welche eigens als Werk zur Gewinnung des Ablasses verrichtet wird, also nur Einmal für dasselbe Beichtkind, und nur pro foro interno. Es sind folgende:

- a) Zu absolviren von allen, wenn immer vorbehaltenen Sünden, auch von der Häresie, wenn die Pönitenten die Irrthümer abschwören und das Aergerniß gut machen, ebenso auch von der

Erkommunikation, Suspension und anderen Kirchenstrafen, mag deren Absolution sonst auch dem Bischöfe oder dem Papste vorbehalten sein. — Ausgenommen bleibt aber auch jetzt wie immer die Constitution Benedikts XIV. „Sacramentum poenitentiae“ sammt ihren Erklärungen).

- b) Alle Gelübde in andere fromme und heilsame Werke umzuwandeln, auch wenn sie durch einen Schwur bekräftiget oder dem apostolischen Stuhle vorbehalten wären, auch wenn jemand das Gelübde gemacht hätte, sich sein Gelübde niemals auflösen zu lassen. Hierbei ist aber zu bemerken, daß die Umwandlung nicht nach Willkür, sondern nur aus einem wichtigen Grunde geschehen dürfe, und daß jene Werke, in welche man das Gelübde umwandelt, nicht bedeutend geringer sein dürfen, weil der Papst diesmal nicht sagt dispensando commutare, sondern bloß commutare.

Ausgenommen von der Umwandlung müssen aber bleiben:

- a) bei allen Ordenspersonen jene Gelübde, welche in ihrer Profess enthalten sind;
- β) das Gelübde, in einen eigentlichen Orden einzutreten, d. h. in einen solchen, dessen Gelübde von der Kirche als feierliche erklärt sind; und ebenso das Gelübde der vollkommenen, immerwährenden Keuschheit. Diese zwei Gelübde sind dann ausgenommen, wenn sie ganz bestimmt, absolut und sowohl bezüglich des Gegenstandes als auch der Ueberlegung und der Willensthätigkeit vollkommen abgelegt worden sind; wegen Mangel an Ueberlegung kann man also diese Gelübde Denjenigen umwandeln, welche sie in der Unmündigkeit gemacht und später nicht mehr wiederholt haben;
- γ) jedes Gelübde, welches ein zu Gunsten eines Dritten gemachtes und von diesem bereits angenommenes Versprechen enthält; und überhaupt jedes Gelübde, durch dessen Umwandlung ein wirkliches Recht eines Dritten verletzt würde;
- δ) die Bußgelübde, welche die Bewahrung vor der Sünde zum Zwecke haben; jedoch dürfte man derlei Gelübde in solche Werke umwandeln, durch welche der Fall in die Sünde ebenso gut oder noch besser als durch das Gelübde selbst abgewendet würde.
- c) Die am Kirchenbesuche durch was immer für ein Hinderniß Abgehaltenen können von ihren Beichtvätern vom Kirchenbesuche dispensirt werden, wofür ihnen jedoch ein anderes Werk der Frömmigkeit oder Nächstenliebe auferlegt werden soll.
- d) Endlich kann der Beichtvater auch Geistliche von der Irregularität dispensiren, aber bloß von jener, welcher aus der Nichtbeachtung einer kirchlichen Censur entsprungen ist und von keiner andern.

Müßte ein Beichtvater gegen Ende des Jubiläums die Losprechung eines Beichtkinds verschieben, so könnte er bei dieser Absolution die genannten Fakultäten dennoch ausüben, obgleich indessen das Jubiläum bereits abgelaufen wäre.

Weil die schon 1859 anbefohlenen Gebete für das bedrängte Oberhaupt der katholischen Kirche, den vielgeprüften heil. Vater Pius IX., in einigen Kirchen verrichtet, in andern unterlassen werden, wird hiermit wiederholt angeordnet, 1. daß bei jeder heil. Messe, wenn es die Rubriken zulassen, die Collecta pro Papa genommen, und 2. in jeder Pfarr- und Klosterkirche nach der Segenmesse und Nachmittag bei der Vitanei nach den abgebeteten gewöhnlichen 5 Vater unser; besonders das Gebet: Vsegamogočni večni Bog, usmili se svojega služabnika itd. mit 3 Vater unser und Begrüßet seist du Maria verrichtet werde.

Nachdem sich die Gesuche um die Dispens vom 2. und 3. Eheaufgebote so sehr mehren, glaube ich die Hochw. Herren Pfarrer auf das Hirten Schreiben vom 4. November 1856 und den §. 82 der Anweisung aufmerksam machen zu müssen, worin angeordnet wird, daß sie die Wahrheit der im Gesuche angeführten Gründe nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung bestätigen, die Nachsicht vom 2. und 3. Aufgebote aber nur aus berücksichtigungswürdigen, hinreichend bewiesenen Gründen ertheilt werden soll. — Das kirchliche und politische Gesetz vom Aufgebote an 3 Sonn- oder Feiertagen ist sehr weise, und hat den Zweck, unglückliche Ehen möglichst zu verhindern. Während der Aufgebotszeit wird Manches bekannt, das auf die Brautleute bestimmend einwirkt; und gerade hier ist eine Uebereilung von unberechenbaren traurigen Folgen. Der Gefertigte kennt höchst unglückliche, geschiedene Ehen, die nicht geschlossen worden wären, wenn die gesetzlichen 3 Aufgebote stattgefunden hätten. Die Herren Pfarrer sollen daher genau prüfen, ob eine Dispens wirklich nothwendig, ob nicht Eitelkeit, Großmacherei u. s. w. Veranlassung zu dieser Bitte ist, ob die Gründe auf Wahrheit beruhen; — und dann erst die Gesuche unterstützend einbegleiten.

Die Benedictio mulieris post partum wird in Laibach schon seit 19 Jahren der kirchlichen Vorschrift gemäß nur in der Kirche, auf dem Lande aber bei einigen Honoratioren auch im Hause ertheilt, was zu verschiedenen Bemerkungen und Gehässigkeiten Veranlassung gibt. Die hochw. Seelsorgsgeistlichkeit wird daher ernstlich erinnert, daß sie sich auch dießbezüglich genau nach dem Diözesan-Rituale halten und daß die Wöchnerinnen, wenn nicht zum Kirchthore, doch in die Sakristei kommen und von hier mit dem: *Ingrederere in templum Dei etc.* in die Kirche zum Altare geführt werden sollen, wo die Oratio verrichtet und die Benedictio gegeben wird. Dieses sagt uns ausdrücklich: *Si qua puerpera juxta piam et laudabilem consuetudinem ad ecclesiam pervenire voluerit pro incolumitate sua Deo gratias actura, petieritque benedictionem.* — *Ipsa genuflectit coram altari et orat, gratias agens.* — In der Oration heißt es: *Respice propitius super hanc famulam tuam, ad templum sanctum tuum pro gratiarum actione laetam accedentem etc.* Aus diesen Worten ersieht man, daß es nicht Pflicht ist, vorgeseget zu werden, daß aber die Wöchnerin zur Kirche kommen soll, wenn sie vorgeseget werden will. Auch muß die christliche Mutter das eigene Gefühl zur Kirche hinziehen, um Gott für die überstandene Lebensgefahr zu danken und Ihm das geschenkte Kind aufzuopfern. So gingen die heil. Eltern Joahim und Anna, um ihr heil. Kind Maria, so ging die Gottesmutter in den Tempel, um ihr Jesuskind dem Herrn aufzuopfern. Katholische Kaiserinnen und Königinnen begeben sich in die Kirche, um diesen Segen zu empfangen. Wenn daher Wöchnerinnen um die Vorsegnung im Hause ersuchen, so soll sie die hochw. Seelsorgsgeistlichkeit mit Sanftmuth auf obige Weise darüber belehren, dann ruhig und ernst erklären, daß dieß dem Sinne des Gebetes, der kirchlichen Vorschrift widerspricht, daher nicht geschehen darf; und sie werden, wie die Erfahrung in Laibach lehrt, gern in die Kirche kommen und diese Uebung als eine fromme, lobenswürdige anerkennen.

Kapitular-Konfistorium Laibach den 20. Juli 1875.

Joseph Supan,
Kapitular-Vikar.